



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 - 70025 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Rathausplatz 1
79843 Löffingen

Datum 30.09.2016
Name Maurice Boll
Durchwahl 0711/9598-276
Aktenzeichen 26-3/149
Bearbeitungsnummer 08-315070-01-052
(Bitte bei Antwort angeben)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

nach der VwV Breitband vom 01. August 2015 für Breitbandausbau

Antrag vom 19.11.2015

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an kommunale Körperschaften - ANBest-K -
Zuschussberechnung
Anzeige Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird ein Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung zur
Projektförderung für folgende Maßnahme bewilligt:

BB:Aufbau eines Hochgeschwindigkeits- netzes (FTTC) in Löffingen, Dittishau- sen, Reisingen, Seppenhofen und Unadingen	zuwendungsfähig Fördersatz Zuwendung (Höchstbetrag)	1.061.700 Euro v.H. 605.705 Euro
---	--	--

Die Fördermittel werden aufgrund von Anforderungen nach den o.g. Allgemeinen
Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ausgezahlt.



Auflagen und Hinweise:

1. Grundlage für die Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung vom 01.08.2015.
2. Alle Angaben des Antrags - einschließlich aller Anlagen - sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.
3. Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bis 31.12.2017 bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum gleichen Termin vorzulegen.
4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.
5. Auf die Förderung des Landes über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung vom 01.08.2015 ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung).
6. Der Bau- bzw. Projektbeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank anzuzeigen. *? Auftragsbeginn?*
7. Die L-Bank, 76113 Karlsruhe, ist für Vollzug, Überwachung und Abwicklung zuständig. Diesbezüglicher Schriftverkehr ist nur noch mit dieser Stelle zu führen.
8. Die erforderlichen Unterlagen für den Verwendungsnachweis können über das Internetangebot des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (www.lgl-bw.de) abgerufen werden.
9. Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 9 ANBest-K auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - mit den Investitionen bzw. dem Projekt nicht bis zum 31.12.2016 begonnen wird,
 - die Investitionen bzw. das Projekt länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden oder sich bis zum 15.09. eines Jahres abzeichnet, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht vorliegen werden,
 - die geförderten Bauten oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
10. Beim Ausbau von Glasfasernetzen muss die überörtliche Zuführung bis zum letzten Kabelverzweiger entsprechend der Mindestvoraussetzung (Kabelschutzrohre der Art "drei- oder mehrfach D 20 oder D 50" und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Die Verteilung innerhalb des Gebiets orientiert sich an der Netzkonzeption.
11. Die Festbetragsförderung beträgt gemäß Anlage Zuschussberechnung 605.705 Euro. Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten, die genaue Berechnung der Zuwendung sowie die entsprechenden Begründungen können der Anlage entnommen werden, die Bestandteil dieses Bescheides ist.
12. Bezüglich der Umsetzung des Projektes wird auf den "Leitfaden für den

*Finanzierung
beantwortet*

Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (FTTC)" vom 14.08.2015 zur Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung verwiesen.

13. Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Die Breitbandtrassen mit den verlegten Kabelschutzrohren sind vom Bauherr in einer amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 bzw. Glasfasernetze und innerörtliche Glasfaserstrecken im Maßstab 1:2.500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (gis@lg1.bwl.de) als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) im Datenaustauschformat dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen (siehe Merkblatt zur Dokumentation von Breitbandinfrastrukturen).
14. Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg über die ordnungsgemäße Dokumentation und die Länge der verlegten Trassen beizufügen.
15. Der Zuwendungsempfänger hat die EU-wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur muss im Wege der Ausschreibung an einen privaten Betreiber vergeben werden und erfolgt im "open-access". Es wird den Gemeinden empfohlen, bei vergleichbaren Angeboten diejenigen Angebote von Betreibern zu bevorzugen, die selbst keine Breitbanddienste anbieten. Den Betreibern, die selbst Dienste anbieten, ist aufzugeben, dass sie weitere Dienstanbieter zu vorher festgelegten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabeordnung zulassen und eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedienen. Über die Einhaltung dieser Bedingungen wacht der Zuwendungsempfänger.
16. Ergänzend zu Nr. 2.3 ANBest-K kann sich der Zuschuss ermäßigen, wenn Einnahmen aus der Überlassung der Glasfasernetze erzielt werden. Sobald diese feststehen, sind sie der Bewilligungsstelle mitzuteilen. ?
17. Auf die Pflicht des Zuwendungsempfängers sowie eines Netzbetreibers gem. der Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015 Nr.12 "Monitoring und Berichtspflicht" wird hingewiesen.
18. Die FTTB-Planung muss innerhalb eines Jahres ab Bewilligungsdatum nachgereicht werden. Innerhalb von sieben Jahren ab Bewilligungsdatum müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, damit 98% der Haushalte über 50 MBit/s verfügen, ansonsten ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. *Abbau 2017*
19. In versorgten Bereichen von Löffingen liegt derzeit kein weißer NGA-Fleck vor, d. h. keine Unterversorgung in der Breitbandversorgung, daher dürfen dort befindliche Gebäude nicht angeschlossen und zum Netzbetrieb ausgeschrieben werden. ?
20. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten und um Synergien zu nutzen, ist die Förderung mit der Auflage verbunden, schon beim bevorstehenden FTTC-Ausbau die künftig für einen FTTB-Ausbau benötigten Komponenten mit zu verlegen.
21. Soweit die geförderte Maßnahme nicht in öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Wege) sondern über Privatgrundstücke verläuft, ist die

Förderung mit einer dinglichen Sicherungspflicht der passiven Breitband-
infrastruktur im Grundbuch zu Gunsten des Zuwendungsempfängers verbunden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart,
Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a more complex, cursive last name.

Luz Berendt
Präsident

Nachrichtlich:
L-Bank, 76113 Karlsruhe